



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 670.205/1-V/5/88

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 84 GE 9 88
Datum: 9. JAN. 1989
Verteilt 1989-01-03 Kiel

Sachbearbeiter **Klappe/Dw**
Köhler **2249**

Ihre GZ/Vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
Berichtigungen des Verlaufes der Staatsgrenze
zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen
Volksrepublik

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über Berichtigungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik.

2. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Grad



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 670.205/1-V/5/88

An das

Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Köhler	2249	105.001/54-I/2/88 18. November 1988

**Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
Berichtigungen des Verlaufes der Staatsgrenze
zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen
Volksrepublik**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem oz. (am
16. Dezember 1988 eingegangenen) Schreiben folgendes mit:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen zutreffend
festgestellt wird, stellen die Vorschriften des Art. 9 und 12
des vorliegenden Vertrages, in welchem das Prinzip der
Unbeweglichkeit der in den in Art. 8 und 11 genannten
Abschnitten neu festgelegten Grenze verankert wird,
verfassungsändernde Bestimmungen dar.

Wenngleich Art. 4 der Stammfassung des Vertrages,
BGBI.Nr. 72/1965, nicht in gleicher Weise als
verfassungsändernd behandelt worden ist, erscheint es
erforderlich, im vorliegenden Zusammenhang einer Novelle des
Art. 4 Abs. 1 des Vertrages nunmehr auch diesen als
verfassungsändernd zu behandeln.

- 2 -

Im Zusammenhang damit empfiehlt es sich, das Prinzip der Unbeweglichkeit der Grenze (auch) in dem im Entwurf vorgelegten Bundesverfassungsgesetz generell (also nicht nur für die neu festgelegten Grenzabschnitte) zu normieren.

Aus diesem Grund wäre auch der Titel des Bundesverfassungsgesetzes zu ergänzen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst könnte sich folgenden Titel vorstellen:

"Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik"

Im Bundesverfassungsgesetz selbst sollte zweckmäßigerweise zwischen den Begriffsbestimmungen und den Bestimmungen über die Berichtigung der Staatsgrenze eine Bestimmung (etwa unter der Überschrift "Unbeweglichkeit der Staatsgrenze") eingeschoben werden, die den genannten Grundsatz allgemein für den gesamten Verlauf der Staatsgrenze mit der Ungarischen Volksrepublik verankert.

Soweit das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sieht, würde hiezu die wörtliche Übernahme des Art. 4 Abs. 1 in der Fassung des Änderungsvertrages ausreichen. In den Erläuterungen könnte dann etwa klargestellt werden, daß sich dieser Grundsatz auch auf die in der Folge genannten Berichtigungen der Staatsgrenze im Bereich einzelner Grenzabschnitte bezieht.

Damit würde eine ausdrückliche Nennung im Zusammenhang mit den einzelnen Abschnitten der Grenze (wie sie der Entwurf in den §§ 3 und 5 enthält) entbehrlich sein.

In drucktechnischer Hinsicht darf darauf hingewiesen werden, daß das gewählte Schriftbild im Zusammenhang mit der Nennung

- 3 -

der Anlagen 1 und 2 in § 2 und der Anlagen 4 und 5 in § 4 geändert werden sollte. Nach Meinung des Verfassungsdienstes sollte der Text ohne Einrücken fortlaufend abgedruckt werden.

Soferne jedoch zur besseren optischen Erfassung die Nennung der Anlagen eingerückt erfolgen soll, wird empfohlen, schon nach dem Wort "die" vor der ersten Nennung der Anlage (Anlage 1 bzw. Anlage 4) einen Absatz zu setzen und sodann nicht den Plural zu verwenden, sondern von der Anlage 1 in der ersten Zeile und der Anlage 2 in der zweite Zeile (bzw. von der Anlage 4 in der ersten Zeile und der Anlage 5 in der zweiten Zeile) zu sprechen.

Die Wiederholung des Wortes Anlage auch vor der Anlage 2 und 5 dürfte der optischen Erfaßbarkeit besser dienen.

Auf den Schreibfehler auf Seite 2 der Erläuterungen (im vorletzten Absatz hat es anstelle "daß" "das" zu lauten) darf hingewiesen werden.

2. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

